

HANS REINWARTH, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Zwei bedeutsame Richtlinien des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Familienrechts

Dem folgenden Beitrag liegt eine gekürzte und überarbeitete Fassung des Referats zugrunde, das Vizepräsident Reinwarth auf der 13. Plenartagung des Obersten Gerichts am 21., 22. März 1967 gehalten hat.
— D. Red.

Die vom Plenum des Obersten Gerichts beschlossenen Richtlinien Nr. 23 und 24 beschäftigen sich mit zwei Rechtsgebieten, die durch das FGB völlig neu gestaltet wurden: mit der Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie mit der Gestaltung der Eigentums- und Vermögensbeziehungen der Ehegatten.

Da die Neugestaltung eines Rechtsgebiets zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Behandlung einzelner Fälle führen kann, sollen die Richtlinien dazu beitragen, eine einheitliche, dem Anliegen des Gesetzes entsprechende Interpretation durch die Gerichte zu erreichen. Gleichzeitig soll mit ihnen der Prozeß der freiwilligen Verwirklichung des Rechts durch die Bürger selbst gefördert werden.

Zur Feststellung und zur Anfechtung der Vaterschaft

Die der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Neuregelung des Rechts des außerhalb der Ehe geborenen Kindes berücksichtigt, daß auch diese Kinder mit beiden Eltern verwandt sind, tatsächlich aber Unterschiede gegenüber den in der Ehe geborenen Kindern bestehen. Ein außerhalb der Ehe geborenes Kind wächst nicht von vornherein in eine Familie hinein; das erfordert besondere Maßnahmen zum Schutze seiner Rechte. Deshalb fixiert das FGB neue, auf der Verwandtschaft beruhende Rechte und Pflichten des Vaters und seiner Familie. Diese reichen von der Übertragung des Erziehungsrechts auf den Vater, wenn die Mutter stirbt, ihr Erziehungsrecht verliert oder die Einwilligung zur Adoption des Kindes gegeben hat (§ 46 Abs. 2 FGB), bis zu den in § 9 EGFB genannten erbrechtlichen Konsequenzen und zur Unterhaltungspflicht der Großeltern väterlicherseits.

Die Anerkennung der Vaterschaft

Für die Durchsetzung der auf der Verwandtschaft beruhenden Beziehungen zwischen dem außerhalb der Ehe geborenen Kind und seinem Vater gewinnt die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft immer größere Bedeutung. Auch nach Inkrafttreten des FGB haben die weitaus meisten als Vater in Anspruch genommenen Männer die Vaterschaft vor den Jugendhilfeorganen freiwillig anerkannt.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist aber auch bei In-

anspruchnahme der Gerichte anzustreben. Darauf wird in § 57 FGB besonders hingewiesen. Es sollte daher nie versäumt werden, bereits im Güteverfahren auf eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft hinzuwirken (Abschn. A Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 23). Geschieht das, so bedarf es dazu nicht einer ausdrücklichen Zustimmung der Mutter des Kindes; diese hat vielmehr mit ihrem Klagantrag vorweg in ein etwaiges Anerkenntnis eingewilligt. Das gilt auch dann, wenn auf Antrag der Mutter ein weiterer Mann in das Verfahren einbezogen worden ist.

Die Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und die Mitwirkungspflicht der Parteien

Die von Amts wegen vorzunehmende Ermittlung des richtigen Vaters bzw. des Mannes, der mit größerer Wahrscheinlichkeit der Erzeuger des Kindes ist, dient der Erforschung der objektiven Wahrheit und erhöht die Überzeugungskraft der gerichtlichen Tätigkeit.

Untersuchungen in Berlin und anderen Bezirken haben ergeben, daß das Prinzip der Ermittlung von Amts wegen zu Mißverständnissen bei den Prozeßbeteiligten geführt hat. So beschränken sich viele Klagen nur auf die notwendigsten Angaben, wie z. B. darauf, daß in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Eine solche ungenügende Klagbegründung widerspricht den in § 2 FVerfO enthaltenen Grundsätzen über die Mitwirkungspflicht der Parteien. In der Richtlinie sind daher die Mindestanforderungen an eine Klagbegründung bei Vaterschaftsfeststellungsverfahren festgelegt worden (Abschn. A Ziff. 1). Von den Gerichten muß verlangt werden, daß sie mehr als bisher von der ihnen gern. § 272b ZPO gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Parteien die Ergänzung der Klagschrift aufzugeben.

Durch eine sorgfältig vorbereitete Verhandlung wird auch vermieden, daß über unstrittige Tatsachen die Parteien vernommen und andere Beweise erhoben werden. So wurde z. B. in Berlin in zahlreichen Verfahren festgestellt, daß die Parteien über den Verkehr in der Empfängniszeit vernommen worden sind, obwohl dies unstrittig war. Auch wenn der Zeitpunkt eines Geschlechtsverkehrs strittig ist, bedarf es nur dann weiterer Beweiserhebungen, wenn ein Tragezeitgutachten eingeholt werden soll (Abschn. A Ziff. 2).

Sind Beweiserhebungen über einen Geschlechtsverkehr in der Empfängniszeit bzw. über den konkreten Zeitpunkt erforderlich, dann muß im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob das Gericht die Mutter, den Ver-